



Das Oberlandesgericht Graz hat als Rekurs- und Berufungsgericht durch die Richter Dr. Waldner (Vorsitz), Dr. Kanduth und Mag. Schellnegger in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark**, Hauptplatz 4, 8820 Neumarkt in der Steiermark, vertreten durch die Piaty Müller-Mezin Schoeller Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in Graz, gegen die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Parteien 1. **ZNN – Zukunft Neues Neumarkt**, Wienerstraße 2, 8820 Neumarkt in der Steiermark, 2. **Nina Feichter**, BA MA MHC, geboren am 8. Juni 1982, Hauskrankenpflegerin, Neudorf 322, 8812 Neumarkt in der Steiermark, und 3. **Ing. Josef Reibling**, MSc, geboren am 15. März 1965, Angestellter, Bergstraße 14, 8820 Neumarkt in der Steiermark, alle vertreten durch Dr. Gerald Ruhri, Dr.ⁱⁿ Claudia Ruhri und Mag. Christian Fauland, Rechtsanwältin und Rechtsanwälte in Graz, wegen **Unterlassung** (Streitwert nach JN/GGG: EUR 30.500,00; nach RATG: EUR 20.000,00), **Widerruf** (Streitwert nach JN/GGG/RATG: EUR 500,00) und **Veröffentlichung des Widerrufs** (Streitwert nach JN/GGG/RATG: EUR 500,00), infolge des Antrags der klagenden Partei auf Abänderung des in der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz vom 15. Mai 2023, 5 R 44/23i, (Landesgericht Leoben, 26 Cg 34/22a-35.3), enthaltenen Zulässigkeitsausspruches in nicht öffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

Der Antrag der klagenden Partei, die in der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz vom 15. Mai 2023, 5 R 44/23i (Landesgericht Leoben, 26 Cg 34/22a-35.3), enthaltenen Zulässigkeitsaussprüche dahingehend abzuändern, dass die ordentliche Revision und der ordentlichen Revisionsrekurs nach den §§ 502, 508, 528 Abs 2a ZPO doch für zulässig erklärt werden, wird samt der ordentlichen Revision und dem ordentlichen Revisionsrekurs als **unzulässig zurückgewiesen**.

Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist **zulässig**.

Begründung:

Mit der **Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz** vom 15. Mai 2023, 5 R 44/23i (ON 35.3 in 26 Cg 34/22a), wurde der Berufung und dem Rekurs der beklagten Parteien gegen das Urteil und die einstweilige Verfügung des Landesgerichtes Leoben vom 9. Jänner 2023, 26 Cg 34/22a-27, Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung dahingehend abgeändert, dass die Klage und der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgewiesen wurden. Das Rechtsmittelgericht sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes hinsichtlich jedes einzelnen Unterlassungsanspruches (1.1. a) bis e) des Spruchs) samt den darauf bezogenen Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren (1.2. a) bis c) des Spruchs) und jedes einzelnen Sicherungsbegehrens (2. a) bis e) des Spruchs) gegen jeden einzelnen Beklagten jeweils nicht EUR 5.000,00 übersteigt und die Revision sowie der Revisionsrekurs **jedenfalls unzulässig** sind.

Nunmehr stellt die **Klägerin** den aus dem Spruch ersichtlichen Antrag (ON 37) und führt gleichzeitig eine ordentliche Revision und einen ordentlichen Revisionsrekurs aus. Inhaltlich macht sie – auf das Wesentlichste zusammengefasst – geltend, dass zwei Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung vorliegen würden, die einerseits den Ausspruch des Berufungs- und Rekursgerichtes, dass die Revision und der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig seien, und andererseits die Frage betreffen würden, ob die inkriminierten Äußerungen der Beklagten unter § 1330 ABGB fielen. Mit der „lebens- und sachfernen Zerteilung der Streitwerte“ auf jeweils unter EUR 5.000,00 werde die Klägerin in ihrem Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK verletzt, „indem die Revisionsmöglichkeit beim OGH mit der bekämpften Entscheidung verweigert“ werde. Das Berufungs- und Rekursgericht habe vor allem den Umstand übersehen, dass alle inkriminierten Äußerungen immer von allen drei Beklagten stammen würden. Keine einzige Passage werde nur von einem der drei Beklagten erhoben. Dies bedeutete, dass die Division, den sich aus der Teilung durch fünf Begehren ergebenden Streitwert nochmals durch drei (Beklagte) zu teilen, immer falsch sei. Andererseits lasse das Berufungs- und Rekursgericht die Gelegenheit verstreichen, zwei für die Rechtsentwicklung der Meinungsäußerungsfreiheit im kommunalen Kontext essentielle Rechtsfragen zu beantworten, oder vom Obersten Gerichtshof beantwortet zu bekommen. Es stelle sich mit einer auffallend fehlerhaften Falschbeurteilung gegen die ständige Judikatur des EGMR zu den Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit bei Politikern und den von den Oberlandesgerichten in Österreich viel strapazierten Leitsatz, dass harte Bewertungen eines Politikerverhaltens immer auf einem Tatsachenkern basieren müssten. Das Rekurs- und Berufungsgericht habe sohin den Sachverhalt in Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Auslegung von strafrechtlichen Begriffen falsch beurteilt, indem es davon ausgegangen sei, dass für einen derartigen Begriff ein

Interpretationsspielraum vorliege, und sohin jedes vom Sprecher nicht gebilligte Verhalten von diesem auch einfach als Amtsmissbrauch bezeichnet werden dürfe.

Der Antrag der Klägerin, die Zulässigkeitsaussprüche des bekämpften Urteils und des bekämpften Beschlusses dahingehend abzuändern, dass die Revision und der Revisionsrekurs für zulässig erklärt werden, ist **unzulässig**.

1. Nach § 508 ZPO kann eine Partei in Streitigkeiten, in denen der Entscheidungsgegenstand zwar EUR 5.000,00, nicht aber insgesamt EUR 30.000,00 übersteigt (§ 502 Abs 3 ZPO), oder in familienrechtlichen Streitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 1 und 2 JN, in denen der Entscheidungsgegenstand insgesamt 30.000,00 nicht übersteigt (§ 502 Abs 4 ZPO), und wenn im Berufungsurteil nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO ausgesprochen wird, dass die ordentliche Revision nach § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig ist, einen Antrag an das Berufungsgericht stellen, seinen Ausspruch dahingehend abzuändern, dass die ordentliche Revision doch für zulässig erklärt werde; in diesem Antrag sind die Gründe dafür anzuführen, warum – entgegen dem Ausspruch des Berufungsgerichtes – nach § 502 Abs 1 ZPO die ordentliche Revision für zulässig erachtet wird. Mit demselben Schriftsatz ist die ordentliche Revision auszuführen. Gemäß § 528 Abs 2a ZPO sind diese Bestimmungen im Rekursverfahren sinngemäß anzuwenden.

2. Im vorliegenden Fall sprach das Berufungs- und Rekursgericht nach § 500 Abs 2 Z 1 lit a ZPO iVm § 526 Abs 3 ZPO aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes hinsichtlich jedes einzelnen Unterlassungsanspruches samt den darauf bezogenen Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren und jedes einzelnen Sicherungsbegehrens gegen jeden einzelnen Beklagten jeweils nicht EUR 5.000,00 übersteigt, und dass – deshalb – die Revision und der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig sind. In diesem Fall kommt ein Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruches durch das Berufungs- und Rekursgericht nach § 508 Abs 1 ZPO bzw § 528 Abs 2a ZPO nicht in Betracht (6 Ob 242/18h), weil dieses gar keinen – einen Antrag nach § 508 ZPO voraussetzenden – Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO getroffen hat. Das Rekursgericht hat einen dennoch gestellten Antrag zurückzuweisen (vgl 4 Ob 102/19g).

3. Der Zulässigkeitsausspruch ist vom Bewertungsausspruch zu unterscheiden (8 Ob 3/17z). Die Beurteilung, ob die von der Klägerin behauptete gesetzwidrige Fehlbewertung des Entscheidungsgegenstandes durch das Berufungs- und Rekursgericht vorliegt – in welchem Fall der Oberste Gerichtshof an den Bewertungsausspruch des Rekursgerichtes nicht gebunden wäre (vgl RIS-Justiz RS0042515 [11] ua), obliegt naturgemäß nicht dem Rekursgericht, sondern dem Obersten Gerichtshof (vgl LG St. Pölten, 21 R 61/19g).

4. Die Befugnis zur Zurückweisung eines unzulässigen Rechtsmittels kann devolvierend auch vom Rechtsmittelgericht wahrgenommen werden. Dementsprechend ist das Berufungs- und

Rekursgericht, dem die Anträge nach § 508 ZPO samt ordentlicher Revision und ordentlichem Revisionsrekurs vorgelegt wurde, ebenfalls zur Zurückweisung eines (von vornherein) unzulässigen Antrags nach § 508 ZPO befugt (4 Ob 109/09x).

5. Der Rechtsmittelausschluss des § 508 Abs 4 letzter Satz ZPO gilt nur für die inhaltliche Beurteilung der Stichhaltigkeit des Antrags nach § 508 ZPO bzw § 528 Abs 2a ZPO, also hinsichtlich der Beurteilung des Berufungs- und Rekursgerichtes, dass keine erhebliche Rechtsfrage vorliege. Für die Frage, ob die einzelnen der Klage und dem Sicherungsantrag zugrunde liegenden Ansprüche gemäß § 55 JN zusammenzurechnen sind und damit überhaupt ein Fall des § 508 ZPO bzw § 528 Abs 2a ZPO vorliegt, gilt der Rechtsmittelausschluss demnach nicht (RIS-Justiz RS0131272). Damit ist gegen den vorliegenden Beschluss das Rechtsmittel des (einseitigen) Rekurses zulässig (RIS-Justiz RS0121195 = 6 Ob 206/06x, RS0112034 [T 1, T 2, T 4, T 7]; 6 Ob 13/17f), weil das Rekursgericht die Argumente der Klägerin, es liegen doch erhebliche Rechtsfragen im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO bzw § 528 Abs 1 ZPO vor, nicht geprüft, sondern den Antrag nach § 508 Abs 1 ZPO iVm § 528 Abs 2a ZPO aus formellen Gründen zurückgewiesen hat.

Oberlandesgericht Graz
Abteilung 5, am 12. Juli 2023
Dr. Rupert Waldner, Senatspräsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG